

92. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Dorfstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

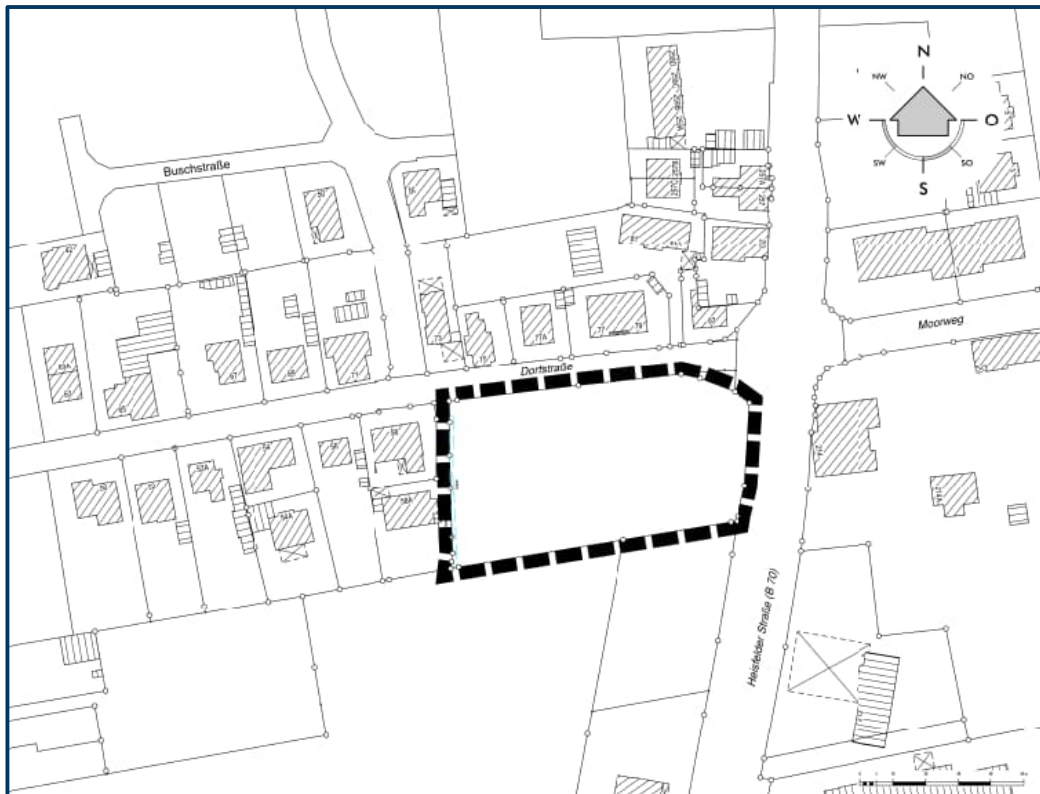
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Leer hat in seiner Sitzung am 28.01.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes (92. Änderung) und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen (Abgrenzung siehe Planausschnitt).

Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfstraße“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbebauung und einzelnen Gewerbeeinheiten in bedarfsgerechtem Umfang in der Stadt Leer. Durch die getroffenen Festsetzungen wird sich die geplante Wohnbebauung in die umgebende Siedlungsstruktur einfügen.

Der Aufstellungsbeschluss des o.g. Bauleitpläne wird hiermit bekannt gemacht.

Ebenfalls in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 28.01.2026 wurden die Vorentwürfe der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB können in der Zeit von

Montag, dem 23.03.2026 bis Freitag, dem 24.04.2026

(jeweils einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Leer über www.leer.de unter der Rubrik *Aktuelle Mitteilungen | Stadtplanung aktuell | Interaktive Planungsbeteiligung* (<https://leer.planungsbeteiligung.de/planfaelle/list.asp>) sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Innerhalb dieser Frist werden die Unterlagen (Vorentwürfe der 92. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung, Umweltbericht und Gutachten) zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im historischen Rathaus Leer – Windfang Hofeingang, frei zugänglich während folgender Dienststunden

Montag und Donnerstag von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch von	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Eine Einsichtnahme kann zudem beim Fachdienst 2.61 Stadtplanung und -entwicklung erfolgen. Hierzu ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0491/9782-271 bzw. per E-Mail planungsbeteiligung@leer.de notwendig.

Während der Dauer der Auslegungsfrist können zu den Vorentwürfen Stellungnahmen eingereicht werden. Stellungnahmen sollen insbesondere elektronisch über oben genanntes Planungsportal oder per E-Mail planungsbeteiligung@leer.de übermittelt werden. Bei Bedarf können schriftliche Stellungnahmen bei der Stadt Leer; Fachdienst 2.61 Stadtplanung und -entwicklung; Rathausstraße 1; 26789 Leer abgegeben werden. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen nach vorheriger Terminvereinbarung eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der Stadt Leer vorgebracht werden.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz weisen wir hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Es wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für Gesetz bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Leer, den 11.03.2026

Claus-Peter Horst

Der Bürgermeister

Stadt Leer